

Verbindliche Richtlinien für Private und Vereine

Im Anhang zum Vertrag zwischen den Gemeinden

Bottmingen / Ettingen / Oberwil / Therwil

und dem

Verlag Cratander AG (Birsigtal Bote) sind folgende, **verbindliche** Redaktions-Richtlinien ausgearbeitet worden.

1. Die redaktionelle Verantwortung für die offiziellen Gemeindeinformationen (amtliche Mitteilungen) liegt bei den Gemeinden.
2. Für alle übrigen Texte ist nach presserechtlichen Bestimmungen primär der/die Verfasser/ in verantwortlich. Weil Verlag und Redaktion in die Verantwortung einbezogen sind, kann die Redaktion alle Texte, die gegen presserechtliche Bestimmungen verstossen, in eigener Kompetenz ablehnen. Offensichtlich unwahre, ehrverletzende oder anonym zugestellte Texte werden nicht veröffentlicht.
3. Können Artikel aus bestimmten Gründen (Inhalt, Länge etc.) nicht veröffentlicht werden, verständigt der Verlag den/die Verfasser/in telefonisch oder per E-Mail. Auf dem Manuskript sind deshalb Adresse und Telefon-Nummer anzugeben. Ist der/die Verfasser/in telefonisch oder per E-Mail nicht zu erreichen, geht der Text per Post an ihn/sie zurück, was in der Regel zu Verzögerungen führt. Diese Vorgehensweise gilt nicht für Leserbriefe (siehe 5./6.).
4. Der Verlag kann für die Länge der einzelnen Texte spezielle Richtlinien erlassen. Generell gilt eine maximale Textlänge von 50 Zeilen à 35 Zeichen für einen einzelnen Artikel. Davon ausgenommen sind die offiziellen Gemeindeinformationen.
5. Die Redaktion ist nicht verpflichtet, alle Leserbriefe, die eingesandt werden, zu veröffentlichen. Sie hat ausserdem das Recht, Leserbriefe zu kürzen. Im Weiteren gelten auch für Leserbriefe die Bestimmungen von Punkt 2.
6. In der letzten Birsigtal Bote-Ausgabe vor kommunalen Abstimmungen und Wahlen veröffentlicht die Redaktion nur Leserbriefe, die als sachliche Antwort auf Leserbriefe in den vorangegangenen Ausgaben oder als Stellungnahme ohne Angriff auf den Standpunkt einer anderen Partei/Person gelten.
7. Texte von kommerziellen Unternehmen werden auf den Gemeindeseiten nicht veröffentlicht. Ausgenommen davon sind Anzeigen, die von den Gemeinden erlaubt werden.
8. **Für den Redaktionsschluss gelten folgende Regelungen:**
Freitag der Vorwoche an den Verlag.
Für Veranstaltungen, die am Wochenende stattfinden: bis Montag 9 Uhr.